

## Reglement zum Immobilieninvestitionskonto

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Baugenossenschaft Süd-Ost (BG Süd-Ost) eröffnet ein Immobilieninvestitionskonto. Mit der Eröffnung des Immobilieninvestitionskontos sollen Eigenmittel generiert werden. Die Eigenmittel können als Reduktion der Anlagekosten eingesetzt werden beim Kauf von Grundstücken und Immobilien oder bei grossen Sanierungen. Mit der Erweiterung, resp. der Werterhaltung des Liegenschaftenportefeuilles soll mehr preisgünstiger Wohnraum gemäss dem Leitbild der BG Süd-Ost geschaffen werden. Durch die Reduktion der Anlagekosten wird eine tragbare Vermietung nach dem Prinzip der Kostenmiete ermöglicht. Mit den Mitteln aus dem Immobilieninvestitionskonto können dadurch zu Marktpreisen Grundstücke und Liegenschaften konkurrenzfähig erworben werden.

### Art. 2 Einlagen in das Immobilieninvestitionskonto

<sup>1</sup> Das Konto wird aus der laufenden Rechnung gespeist. Die Geschäftsleitung macht zuhanden der Geschäftskommission einen Vorschlag für dessen Eröffnung. Vor Eröffnung des Kontos müssen folgende Positionen berücksichtigt sein:

- a) Reglementarische und statutarische Einlagen in Amortisationsfonds und Heimfallkontos (Abschreibungen Gebäude);
- b) Reglementarische und statutarische Einlagen in die Erneuerungsfonds;
- c) Weitere, betriebswirtschaftlich notwendige Einlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a) und b);
- d) Eröffnung weiterer durch Reglemente oder Beschlüsse festgelegte Fonds.

<sup>2</sup> Die Geschäftskommission beschliesst die Höhe der Einlage auf das Immobilieninvestitionskonto zulasten des Betriebsergebnisses.

### Art. 3 Verwendung des Immobilieninvestitionskonto

<sup>1</sup> Die Baukommission und/oder die Geschäftsleitung können zu Handen der Geschäftskommission einen Antrag für Entnahmen aus dem Immobilieninvestitionskonto stellen.

Der Verwendungszweck dieser Mittel muss dabei dem Zweck dieses Reglements entsprechen.

Die Geschäftskommission erstellt einen Antrag an den Vorstand, welcher darüber abschliessend entscheidet.

<sup>2</sup> Über die Entwicklung des Kontos wird im Geschäftsbericht und/oder an der Generalversammlung informiert.

### Art. 4 Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstandes am 2. März 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Änderungen des Reglementes sowie die Aufhebung des Kontos bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Zürich, 02. März 2015

Baugenossenschaft Süd-Ost  
Der Vorstand